

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Antrag bei einer geringfügig entlohnerten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b SGB VI

1

Arbeitnehmer/-in

Name

Vorname

Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnerten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnerten Beschäftigungen gilt und grundsätzlich für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist. Die Befreiung kann nach § 6 Abs. 6 SGB VI einmalig für die Zukunft aufgehoben werden. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/-in bzw. gesetzliche Vertretung

2

Arbeitgeber/-in

Name des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Betriebsnummer

Eingangsdatum des Befreiungsantrags (TT.MM.JJJJ)

Die Befreiung wirkt ab (TT.MM.JJJJ)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/-in

Hinweis für den Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Mögliche Folgen einer Befreiung

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beträgt 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts; bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten in Privathaushalten beträgt er 13,6 Prozent.

Der Eigenanteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent im gewerblichen Bereich beziehungsweise 5 Prozent in Privathaushalten) und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist grundsätzlich mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen.

Vorteile der vollen Beitragszahlung

Die Versicherungspflicht führt zum Erwerb vollwertiger Pflichtbeitragszeiten. Die Beschäftigungszeit wird damit in vollem Umfang für die verschiedenen Wartezeiten der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Pflichtbeitragszeiten können insbesondere Voraussetzung sein für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung eines Anspruchs auf Erwerbsminderungsrente,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung,
- die Zugangsvoraussetzungen für eine staatlich geförderte private Altersvorsorge, zum Beispiel eine Riester-Rente.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der späteren Rente berücksichtigt.

Antrag, Wirkung und Konsequenzen

Antrag auf Befreiung

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Befreiung schriftlich oder elektronisch beim Arbeitgeber beantragen. Bei mehreren geringfügig entlohnerten Beschäftigungen kann der Antrag nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten Minijobs gestellt werden. Über den Antrag sind alle weiteren - auch zukünftigen - Arbeitgeber zu informieren.

Die Befreiung ist grundsätzlich für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend. Sie kann jedoch nach § 6 Abs. 6 SGB VI einmalig für die Zukunft aufgehoben werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag auf Aufhebung beim Arbeitgeber erforderlich. Eine rückwirkende Aufhebung ist nicht möglich; nach einer Aufhebung ist eine erneute Befreiung für die Dauer der Beschäftigungen ausgeschlossen.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Befreiung mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang, meldet. Bei einer späteren Meldung verschiebt sich der Beginn nach den gesetzlichen Vorgaben.

Konsequenzen der Befreiung

Mit der Befreiung verzichtet die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer auf die Vorteile vollwertiger Pflichtbeitragszeiten. Es zahlt nur die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag von 15 Prozent beziehungsweise 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten; der Eigenanteil entfällt.

Dadurch werden Monate für die Erfüllung rentenrechtlicher Wartezeiten nur anteilig erworben. Auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der späteren Rente nur anteilig berücksichtigt.

Beratung empfohlen

Vor der Entscheidung wird eine individuelle Beratung zu den rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800. Bitte nach Möglichkeit die Rentenversicherungsnummer bereithalten.